

**Handreichung des für
die bildungswissenschaftlichen und lehramtsbezogenen Studiengänge
zuständigen Prüfungsausschusses
zum Umgang mit dem
Verdacht auf Täuschung und Plagiat in häuslich-schriftlichen Prüfungen**

Die Prüfungsausschüsse der Europa-Universität Flensburg sind gemäß § 22 Rahmenprüfungsordnung (RaPO 2020) für die Feststellung und Sanktionierung von Täuschungen, Plagiaten und Ordnungsverstößen zuständig. Wiederholt haben es die Prüfungsausschüsse aktuell mit Plagiaten und mit Täuschungsversuchen im Zusammenhang mit der Nutzung von KI-Systemen zu tun. Die in dieser Handreichung des für die bildungswissenschaftlichen und lehramtsbezogenen Studiengänge zuständigen Prüfungsausschusses dargestellte Verfahrensbeschreibung soll Prüfer:innen mehr Sicherheit in Bezug auf die Abläufe bei der Prüfung von Täuschungsverdachtsfällen vermitteln. Sie ist nicht als Handreichung für Studierende gedacht. Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an die Geschäftsstellen der zuständigen Prüfungsausschüsse.

Prof. Dr. Johannes Woyke
Vorsitzender des Prüfungsausschusses Bildungswissenschaften

Stand: April 2026

Prozedere:

I. Feststellung und Dokumentation des Verdachts (verantwortlich: Prüfer:in)

- a. **Täuschung durch KI** im Sinne des Vortäuschens einer Eigenleistung ist ähnlich schwer nachzuweisen wie Ghostwriting. Je präziser bei wissenschaftlichen Hausarbeiten **die formalen Zitiervorgaben** sind – auch bei indirekten Zitaten oder sonstigen Verweisen auf Fachliteratur sollten konkrete Seitenangaben Standard sein –, umso eher lassen sich erfundene Zitate oder Belege identifizieren. Und selbst wenn in einem Literaturverzeichnis eindeutig Fake-Literatur aufgeführt wird, kann das nur dann als Täuschung geahndet werden, wenn auf diese Fake-Literatur auch in der thematischen Erschließung der Prüfung erkennbar verwiesen wird. Die Bezugnahmen solcher Fake-Literatur im Text der Prüfungsleistung sollte farbig markiert werden, damit der Prüfungsausschuss den Umfang der betroffenen Passagen einschätzen kann.
Hinweis für Prüfungen: Es ist ratsam, dass Prüfer:innen ihren Studierenden zuvor die Rahmenbedingungen explizit benennen, innerhalb deren die Verwendung von KI-Programmen gestattet ist und dokumentiert werden muss. Wenn KI-Programme als Hilfsmittel verwendet wurden, sind sie, wie andere Hilfsmittel auch, im Literaturverzeichnis anzugeben. Zumindest sollten auch die verwendeten Prompts dokumentiert werden, möglicherweise der gesamte Kommunikationsverlauf mit der KI.
- b. Auch bei **Zuhilfenahme einer Plagiatssoftware** sollte die nichtgekennzeichnete wörtliche und sinngemäße Übernahme von Quellen wenigstens **exemplarisch dokumentiert und gewichtet** werden; in der Regel reicht ein Verweis auf softwarebasierte Prozentzahlen von Übernahmen nicht aus.
- c. Die unter Verdacht stehenden Ähnlichkeiten sollten kategorisiert werden (Komplettplagiat, Verschleierung, Übersetzungsplagiat, Strukturplagiat, Alibi-Fußnote; vgl. Weber-Wulff, Debora/Wohnsdorf, Gabriele: Strategien der Plagiatsbekämpfung, Information Wissenschaft & Praxis 57 (2006) 2, 90-98 (www.uni-hohenheim.de/fileadmin/einrichtungen/agrar/Studium/Plagiate/strategien_plagiate.pdf; <http://de.guttenplag.wikia.com/wiki/Plagiatskategorien> [mit Verweis auf Weber-Wulff/Wohnsdorf])).
- d. Neben der Dokumentation von Auffälligkeiten ist es für die Feststellung eines Plagiats oder einer Täuschung notwendig, eine wenigstens **bedingte Täuschungsabsicht** festzustellen, also zumindest ein Bewusstsein dafür, dass durch die nicht gekennzeichneten Übernahmen bzw. die nicht gekennzeichnete Nutzung unerlaubter Hilfsmittel gegenüber den Kommiliton:innen ein unfairer Vorteil erzielt werden könnte. Indizien dafür können Verschleierungstechniken sein. Wichtig ist auch der Nachweis, dass Belehrungen zur Guten wissenschaftlichen Praxis im Rahmen des bisherigen Studiums stattgefunden haben.
- e. Die **Beweisführung** ist in jedem Fall auf den konkreten Nachweis übernommener, aber nicht gekennzeichneter Quellen zu beschränken; Mutmaßungen, zumal mit Hinweis auf die Qualität einer vom Verdacht betroffenen Arbeit, reichen für die Feststellung eines Plagiats nicht aus. Despektierliche, die vom Verdacht betroffene Person herabwürdigende, aber auch generell auf die Person bezogene Formulierungen verbieten sich selbstredend.

II. Anhörung der bzw. des betroffenen Studierenden (verantwortlich: Prüfungsausschuss)

- a. Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses verschickt in der Regel eine Kopie der Arbeit einschließlich der (exemplarischen) Dokumentation der beanstandeten Stellen, damit die betroffene Person sich vorab mit den konkreten Vorwürfen auseinandersetzen kann und Gelegenheit hat, eine entlastende, alternative Erklärung vorzulegen. Die Anhörung erfolgt in der Regel schriftlich per Mail, bei Bedarf wird ein persönliches Gespräch angeboten.
- b. Wird von der betroffenen studentischen Person eine entlastende, alternative Erklärung bei der Anhörung vorgelegt, wird diese durch den Prüfungsausschuss an den:die Prüfer:in zur fachlichen Einschätzung weitergeleitet.

III. Prüfung und Entscheidung über mögliche Sanktion sowie schriftliche Bekanntgabe der Entscheidung an die betroffene studentische Person sowie den bzw. die Prüfer:in (verantwortlich: Prüfungsausschuss)

Rechtsgrundlage ist § 22 der Rahmenprüfungsordnung (RaPO 2020) der EUF:

§ 22 Täuschung, Plagiat, Ordnungsverstoß	Kommentar PA-Biwi
<p>(1) Versucht ein Prüfling die Ergebnisse einer Studien- beziehungsweise Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend (5,0)“ beziehungsweise als mit „nicht bestanden“ bewertet. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann bereits erkannt werden, wenn ein Prüfling nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt.</p>	<p><i>Deshalb ist es wichtig, dass alle häuslich erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen die Eigenständigkeitserklärung nach der jeweils aktuellen Fassung von § 15 Abs. 5 bzw. § 24 Abs. 7 RaPO enthalten.</i></p>
<p>(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung 16 ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ beziehungsweise als mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Versuch einer nicht zugelassenen Hilfe- oder sonstigen Unterstützungsleistung durch Teilnehmerinnen beziehungsweise Teilnehmer derselben Prüfung kann als Störung nach Satz 1 gewertet werden. Das gilt auch für Prüfungsleistungen ohne Aufsicht, wie zum Beispiel Hausarbeiten oder Abschlussarbeiten.</p>	<p><i>Das betrifft beispielsweise schriftliche Haus- oder Abschlussarbeiten, die zur selben Modulprüfungsnummer im selben Semester oder in früheren Semestern erstellt und jemand anderem zur Verfügung gestellt werden.</i></p> <p><i>Der Textgeber bzw. die Textgeberin wird dann sanktioniert, wenn hinreichende Indizien vorhanden sind, dass mit einer unrechtmäßigen Nutzung durch die Textempfängerin bzw. den Textempfänger zu rechnen gewesen sein musste.</i></p>
<p>[...]</p>	
<p>(5) Für die Absätze 1, 2 und 4 gilt, dass in schwerwiegenden Fällen der Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden kann. Für die Sanktionierung mit einem Ausschluss von allen weiteren Prüfungsleistungen ist insbesondere zu berücksichtigen, ob ein wiederholtes oder im Rahmen einer Abschlussthesis festgestelltes Plagiat vorliegt und welchen Umfang das Plagiat hat.</p>	<p><i>Ein Plagiat oder die Nutzung nicht zugelassener bzw. nicht hinreichend gekennzeichnete Hilfsmittel (z.B. KI, Hausarbeiten anderer Studierender, eigene in anderen Prüfungsverfahren eingereichte Hausarbeiten) wird in der Regel als schwerwiegende Täuschung eingestuft. Ob es zu einem vorübergehenden Ausschluss von der Prüfungsleistung, in der die Täuschung festgestellt wurde, kommt oder ob es zu einem grundsätzlichen Ausschluss von allen weiteren Prüfungsleistungen eines Studien- oder Teilstudiengangs kommt, wird im Einzelfall anhand von Umfang und Art der Täuschung, Wiederholungsfall, Haus- oder Abschlussarbeit, BA- oder M.Ed.-Niveau u.a.m. entschieden.</i></p>
<p>(6) Für die Aufgaben in den Absätzen 1 bis 5 ist der jeweilige Prüfungsausschuss zuständig. Vor jeder belastende Entscheidung durch den Prüfungsausschuss ist der oder die Betroffene anzuhören.</p>	<p><i>Die Anhörung nimmt grundsätzlich der Prüfungsausschuss vor anhand der vom Prüfer bzw. der Prüferin vorgelegten Dokumentation. Sie ist ein Recht des oder der Betroffenen, eine alternative Erklärung für die dokumentierten Phänomene vorzulegen, für die wiederum in der Regel vom Prüfungsausschuss von der Prüferin bzw. dem Prüfer eine Einschätzung zur Plausibilität erbeten wird.</i></p>

Prüfungsrechtliche Grundsätze in Bezug auf Täuschung, Plagiat, Nutzung von KI

nach FISCHER, EDGAR/JEREMIAS, CHRISTOPH/DIETERICH, PETER, *Prüfungsrecht* (NJW Praxis Bd. 27/2), 9., vollständig neubearbeitete Auflage, München 2026

1. Übergeordneter Grundsatz:

- a. „Stammen **wesentliche¹ Teile** der zur Bewertung gestellten Leistung nicht vom Prüfling selbst, sondern von einer anderen Person **und macht der Prüfling dies nicht kenntlich**, gibt er also ein **Plagiat** ab, **obwohl ihm eine genaue Zitierung [...] möglich war**, so liegt eine **Täuschung** vor. [...]“ (Rn. 233)
- b. Letztlich ist vom Prüfling zu fordern, dass er **jeden Gedankengang und jede Fußnote, die ihren Ursprung nicht in seiner eigenen gedanklichen Leistung, sondern im Werk eines anderen haben**, sowie alle aus fremden Werken wörtlich übernommenen oder ähnlichen Textpassagen **ausnahmslos als solche genau kenntlich macht**; insbesondere muss er auch indirekte, umschreibende Fremdwiedergaben (Paraphrasierungen) so deutlich kennzeichnen, ‚dass der **Leser an jeder Stelle weiß, wer zu ihm spricht**‘ [VG Düsseldorf 20.3.2014 – 15 K 2271/13 juris Rn. 108].“ (Rn 233)

2. Angewandt auf Nutzung Künstlicher Intelligenz (KI)

- a. „Nutzt der Prüfling KI bei **Vorarbeiten** für das Abfassen seiner Hausarbeit bei der **Recherche** oder lässt er sich **einzelne Textvorschläge** erstellen, die er sodann aber **selbst nachhaltig² weiter be- und überarbeitet**, ist hierin noch **keine Täuschungshandlung** zu erblicken. Vielmehr nutzt der Prüfling **zulässig** die ihm durch den technologischen Fortschritt zur Verfügung stehende neue Technik.“ (Rn. 233a)
- b. „Lässt der Prüfling **seine Arbeit** indes durch ChatGPT oder ähnliche Programme erstellen, übernimmt diesen Text eins zu eins und **macht dies nicht kenntlich**, weiß der Leser hingegen gerade nicht, dass der Text nicht vom Prüfling selbst stammt, sondern durch Software generiert wurde. Wird KI bei der Erstellung von Texten derart genutzt, **ähnelt dies der Erstellung einer Prüfungsarbeit durch eine dritte Person**. Damit ist eine **Täuschung** zu bejahen. Allerdings wird sich diese oftmals nur schwer nachweisen lassen.“ (Rn. 233a)
- c. „Will man an Hausarbeiten festhalten, wäre zu überlegen, die Nutzung von KI zu erlauben und damit in das Prüfungsverfahren zu integrieren. Dabei sind etwa Hausarbeiten denkbar, bei denen KI genutzt werden darf, **die konkrete Nutzung indes offen zu legen und nachzuweisen ist (Dokumentation der Prompts etc.)** und die vom Prüfling gewählte Herangehensweise dann auch Gegenstand der Bewertung ist.“ (Rn. 233a)

¹ Bei Anzeige eines Täuschungsverdachts wird der Prüfungsausschuss entscheiden müssen, ob und inwiefern es sich tatsächlich um wesentliche und nicht bloß geringfügige Teile handelt!

² Bei Anzeige eines Täuschungsverdachts wird der Prüfungsausschuss entscheiden müssen, ob und inwiefern eine nachhaltige eigenständige Be- und Überarbeitung stattgefunden hat!